



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Martin Güll, Franz Schindler, Doris Rauscher, Kathi Petersen, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild, Horst Arnold, Ilona Deckwerth, Alexandra Hiersemann, Hans-Ulrich Pfaffmann, Florian Ritter, Angelika Weikert, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen** und Fraktion (SPD)

Regelbeschulung von Schulpflichtigen in Aufnahmeeinrichtungen – Konsequenzen aus den Beschlüssen des Verwaltungsgerichts München vom 08.01.2018 zur Beschulung von Kindern aus dem Bayerischen Transitzentrum Manching/Ingolstadt

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, schriftlich zu berichten:

- Wie viele schulpflichtige Kinder, die in den Bayerischen Transitzentren Manching/Ingolstadt (inkl. Dependancen), Deggendorf (inkl. Dependancen) und Regensburg sowie in den bayerischen Aufnahmeeinrichtungen untergebracht sind, sind asylrechtlich in einer besonderen Aufnahmeeinrichtung i. S. d. §§ 5 Abs. 5, 30a des Asylgesetzes (AsylG) untergebracht; bei wie vielen Schulpflichtigen i. S. d. Frage Halbsatz 1 handelt es sich bei der Einrichtung, in der sie untergebracht sind, asylrechtlich um eine Aufnahmeeinrichtung i. S. d. § 44 Abs. 1 AsylG?
- Wie viele schulpflichtige Kinder, die in einer besonderen Aufnahmeeinrichtung i. S. d. §§ 5 Abs. 5, 30a AsylG untergebracht sind, sind im Schuljahr 2017/2018 zur Erfüllung der Schulpflicht besonderen in den besonderen Aufnahmeeinrichtungen eingerichteten Klassen und Unterrichtsgruppen nach Art. 36 Abs. 3 Satz 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) zugewiesen?
- Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus den drei Beschlüssen des Verwaltungsgerichts (VG) München Az.: M 3 E 17.5029, M 3 E 17.4737 und M 3 E 17.4801 vom 08.01.2018 zur Beschulung von schulpflichtigen Kindern aus dem Bayerischen Transitzentrum Manching/Ingolstadt?

- Wird die Staatsregierung i. S. d. Beschlüsse des Verwaltungsgerichts München vom 08.01.2018 allen schulpflichtigen Kindern, die asylrechtlich nicht in einer besonderen Aufnahmeeinrichtungen i. S. d. §§ 5 Abs. 5, 30a AsylG untergebracht sind, die Teilnahme am Unterricht in einer Regelklasse an der zuständigen Sprengelschule und ab wann gestatten?

Begründung:

Das VG München hat in drei Eilverfahren sechs Kindern, die mit ihren Eltern im Bayerischen Transitzentrum Manching/Ingolstadt untergebracht sind, das Recht zugesprochen, am Regelunterricht der zuständigen Sprengelschule teilzunehmen.

Die Kinder, die seit 2013 bzw. 2014 in Deutschland sind und teilweise bereits am regulären Schulunterricht teilgenommen haben, bevor sie im Jahr 2015 bzw. 2016 mit ihren Eltern in das jetzige Bayerische Transitzentrum Manching/Ingolstadt verlegt wurden, hatten beantragt, (weiterhin) am Regelunterricht an der für sie zuständigen Sprengelschule teilnehmen zu dürfen. Dies wurde von der Regierung von Oberbayern abgelehnt. Hiergegen stellten die Kinder, gesetzlich vertreten durch ihre Eltern, beim Verwaltungsgericht München Eileintrag auf vorläufige Teilnahme am regulären Unterricht an der zuständigen Sprengelschule. Das Verwaltungsgericht gab den Anträgen mit Beschlüssen vom 08.01.2018 (M 3 E 17.5029, M 3 E 17.4737 und M 3 E 17.4801) statt und gab der Regierung von Oberbayern auf, den Antragstellern vorläufig bis zum Ende des Schuljahres 2017/2018 die Teilnahme am regulären Schulunterricht in der zuständigen Sprengelschule zu gestatten.

Das Gericht führte aus, dass die Regelung des Art. 36 Abs. 3 Satz 6 BayEUG, die durch Art. 17a Abs. 5 Nr. 4 Buchst. a des Bayerischen Integrationsgesetzes (BayIntG) in das BayEUG eingefügt worden ist und zum 01.08.2017 in Kraft trat, nicht für alle Kinder, die im Bayerischen Transitzentrum Manching/Ingolstadt untergebracht sind, anzuwenden ist. Voraussetzung für die Anwendung der Vorschrift sei vielmehr, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) das beschleunigte Asylverfahren nach § 30a AsylG durchgeführt hat. Nach § 30a AsylG kann das BAMF das Asylverfahren in einer Außenstelle, die einer besonderen Aufnahmeeinrichtung (§ 5 Abs. 5 AsylG) zugeordnet ist, beschleunigt durchführen. Macht das Bundesamt von dem beschleunigten Asylverfahren

Gebrauch, so entscheidet es innerhalb einer Woche ab Stellung des Asylantrags (§ 30a Abs. 2 Satz 1 AsylG). Ausländer, deren Asylanträge im beschleunigten Verfahren nach der Vorschrift bearbeitet werden, sind verpflichtet, bis zu Entscheidung des BAMF über den Asylantrag in der für ihre Aufnahme zuständigen besonderen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 30a Abs. 3 Satz 1 AsylG). Diese Regelung bilde den Hintergrund der Vorschrift des Art. 36 Abs. 3 Satz 6 BayEUG, so das Verwaltungsgericht. Das verringerte Bildungsangebot sei nur für den Personenkreis gedacht, der erst kurz in Deutschland sei und dessen Aufenthalt möglichst kurz gestaltet werden solle.

Die Antragsteller waren mangels durchgeführtem beschleunigtem Asylverfahren nach § 30a AsylG nicht verpflichtet, in einer besonderen Aufnahmeeinrichtung nach § 5 Abs. 5 AsylG zu wohnen. Das Verwaltungsgericht nahm zudem einen Fall des § 30a Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 49 Abs. 1 AsylG an. Danach ist die Verpflichtung, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, zu beenden, wenn eine Abschiebungsandrohung vollziehbar und die Abschiebung kurzfristig nicht möglich ist.